

## Coronavirus-Testverordnung zum 01. Juli 2021

Die in den letzten Wochen aufgedeckten Unregelmäßigkeiten in einigen Testzentren haben zu umfangreichen Änderungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geführt. Von den Änderungen, die zum 01.07.2021 in Kraft getreten sind, sind leider auch die testenden Arztpraxen betroffen. Neben Änderungen in der Vergütung und Dokumentation der Tests wurden Regelungen für die Ausstellung von Genesenenzertifikaten und die Durchführung von überwachten Tests zur Eigenanwendung aufgenommen.

### Hinweis:

Für symptomatische Personen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 -Infektion gelten die bisherigen Regelungen des EBM unverändert.

Die im Folgenden dargestellten Regelungen der TestV gelten ausschließlich für **asymptomatische Personen!**

### 1. PoC-Antigentests – Sachkosten: Vergütung und Abrechnung

- **NEU: Pauschalvergütung von 3,50 € pro Test - unabhängig von tatsächlichen Beschaffungskosten (bis 30.06.2021: max. 6 €/Test)**
- **NEU:** abrechnungstechnische Unterscheidung zwischen PoC-Antigen-Test bei Bürgertests und übrigen PoC-Antigen-Tests (z. B. bei Kontaktpersonen)
  - **GOP 88312B:** Sachkosten für PoC-Antigentest bei **Bürgertests**
  - **GOP 88312:** Sachkosten für PoC-Antigentest bei **übrigen asymptomatischen Personen** (z. B. Kontaktpersonen) oder Sachkosten bei Tests zur überwachten Eigenanwendung (s.u.)
- Bei den GOP 88312 bzw. 88312B muss der Betrag nicht mehr angegeben werden.
- Testung der Praxisinhaber und Mitarbeiter: Angabe der GOP 88312 monatlich entsprechend der Anzahl der Mitarbeiter, die getestet wurden, auf einem Abrechnungsschein eines Mitarbeiters, keine Angabe des Betrages erforderlich

### 2. Abstrichentnahme - Vergütung und Abrechnung

- **NEU:** 8 Euro je Abstrich (bisher 15 Euro)
- **NEU:** abrechnungstechnische Unterscheidung bei Abstrichentnahmen
  - **GOP 90402B** (alternativ 88310B) = Abstrichentnahme bei **Bürgertestung**
  - **GOP 90402** (alternativ 88310) = Abstrichentnahme bei übrigen asymptomatischen Personen (z. B. Kontaktpersonen, vor Reha- oder stat. Aufnahme, ambulanten Operationen, bei Mitarbeitern anderer medizinischer Heilberufe, soweit sie das nicht selber machen, bei Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen, etc.)
- Abstrichentnahme bei Praxisinhaber und Praxispersonal weiterhin nicht berechnungsfähig
- weiterhin keine routinemäßige Testung z. B. in Schulen, KiTa, Pflegeheimen möglich

### 3. Einführung von überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung

- Nicht für Bürgertests verwendbar!
- Bei der Anwendung, (z. B. bei Kontaktpersonen, vor Aufnahme in Reha oder Krankenhaus) nur Entnahmen durch abzustreichende Person mit sachkundiger Überwachung vor Ort
- nur Tests, die in der Liste der Tests zur Eigenanwendung des BfArM gelistet sind

- Bei Personal in Arzt- und Psychotherapiepraxen auch ohne Überwachung möglich (z. B. Personal in Arzt-, Psychotherapiepraxen) – nur Sachkosten 88312 berechnungsfähig
- **NEU: GOP 88314:** Überwachung der Abstrichentnahme durch asymptomatische Person
- Sachkosten über GOP 88312 (3,50 €) zusätzlich berechnungsfähig, soweit der Test zur überwachten Eigenanwendung durch die Praxis zur Verfügung gestellt wurde

#### **4. Dokumentationspflichten**

- Patientenbezogene Dokumentation und unveränderte Aufbewahrung bis 31.12.2024
- Kaufvertrag bei Abrechnung der Sachkosten für PoC-Antigen-Tests und überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung
- **Angaben, die sich aus dem PVS ergeben, sind nicht nochmals zu dokumentieren!**
- **Dokumentation je durchgeführtem Test:**
  - Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der getesteten Person,
  - Art der Leistung (z. B. PoC-Test, überwachter Test, PCR-Test, Labor-Antigen-Test), Testgrund z. B. Kontaktperson, Bürgertest etc.,
  - Tag, Uhrzeit der Testung, Ergebnis der Testung
  - Mitteilungsweg des Ergebnisses an die getestete Person
  - individuelle ID des Tests gemäß Liste des BfArM bei PoC oder überwachten Test
  - Nachweis der Meldung an das Gesundheitsamt bei positivem Testergebnis
  - eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person (oder des Vertreters) über die Durchführung des Tests (Formular auf der Homepage der KVSA)
- Für die Abrechnung von Bürgertests sind Öffnungszeiten der Praxen je Tag und die Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag zu dokumentieren.
- **Ab 01.08.2021 zusätzlich bei Durchführung von Bürgertests zu beachten:**
  - Vergütung für Bürgertests nur noch, wenn die Ergebnismitteilung und Erstellung eines Testzertifikates auch über die Corona-Warn-App des RKI angeboten und auf Wunsch der getesteten Person darüber bereitgestellt wird
  - Verpflichtung zur monatlichen standortbezogenen Meldung der Zahl der erbrachten Bürgertests und die Zahl der positiven Testergebnisse an den ÖGD
  - Nähere Informationen erfolgen in Kürze durch die KVSA!

#### **5. Ausstellung von Genesenzertifikaten**

- Ausstellung möglich für Personen mit einem nachgewiesenem positiven PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate alt ist
- **GOP 88370** (6 Euro), wenn Genesenzertifikat nicht über PVS erstellt wird
- **GOP 88371** (2 Euro), wenn Genesenzertifikat über das PVS erstellt wird
- Einige Softwarehäuser haben dies bereits umgesetzt, andere wollen bis 12.07.2021 folgen.
- Zur Durchführung und Finanzierung von Antikörpertests im Zusammenhang mit der Ausstellung der Genesenzertifikate oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Impfungen gegen SARS-CoV-2 bestehen derzeit noch keine Regelungen. Eine Abrechnung von Antikörpertests nach EBM scheidet ebenfalls aus. Entsprechende Änderungen wurden auf Bundesebene bereits gefordert.

Sollten die neu eingeführten GOP noch nicht in Ihrem PVS hinterlegt sein, legen Sie diese bitte selber an, Ihr Softwarehaus stellt ggf. ein Sonderupdate zur Verfügung

**Bei Fragen wenden Sie sich an das**  
Sekretariat Abrechnung 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102